

Sekretariat SP Thurgau
Alex Hess
Laubgasse 7
8500 Frauenfeld
ahess@leunet.ch / 052 720 12 05



Sozialdemokratische Partei
Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit
Herr Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling
Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

Frauenfeld, den 22. Mai 2006

**Vernehmlassung „Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über das Kantons- und
Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Im Gesetzesentwurf begrüsst die SP alle Erneuerungen, die die Wahrscheinlichkeit von demokratischer Willkür senken und hofft, dass die Vorschläge der SP Thurgau, die nichts anderes als die Verstärkung dieser Stossrichtung zum Ziel haben, Gehör finden werden. Alle Änderungsvorschläge sind in kursiver Schrift gekennzeichnet.

Freundliche Grüsse

A. Hess, Sekretär SP Thurgau

Grundsätzlich

Solange die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet, werden sich immer Persönlichkeitsschutz des Gesuchstellers und Informationen über den Gesuchsteller hindernd gegenüberstehen. Dieses Dilemma kann nach Ansicht der SP nur vermieden werden, wenn die Befugnis zur Einbürgerung dem Gemeinderat, einer Einbürgerungskommission oder einer parlamentarischen Kommission mit abschliessender Befugnis übertragen wird. Die SP bedauert, dass im Gesetzesentwurf die Gemeindeversammlung und nicht ausschliesslich die oben erwähnten demokratisch gewählten Gremien über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden sollen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von der SP Thurgau insofern begrüsst, als dass er die Wahrscheinlichkeit von demokratischer Willkür verkleinert. Die Änderungsvorschläge der SP sollen dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit dieser Willkür weiter zu mindern.

Aus dem gleichen Grund unterstützt die SP auch Bestrebungen, die Aufnahmekriterien zu vereinheitlichen

Zu einzelnen Paragraphen

§ 3a, Absatz 2:

Diese Befugnis kann durch die Gemeindeordnung dem Gemeinderat, einer Einbürgerungskommission, dem Gemeindeparlament oder einer parlamentarischen Kommission mit abschliessender Befugnis übertragen werden.

Begründung:

Die Erwähnung einer solchen Möglichkeit im Gesetz erhöht die Wahrscheinlichkeit, sich für dieses sinnvolle Vorgehen zu entscheiden.

§ 3a, Absatz 3 (neu):

Bei Gemeinden mit über 1500 Einwohnern ist die Behandlung durch eine Einbürgerungskommission zwingend.

Begründung:

Erfahrungen haben gezeigt, dass es gerade bei Orten, die eine kritische Grösse übersteigen, schwierig ist, dem Stimmvolk gute Bewerberinnen oder Bewerber zu empfehlen, da sie vielen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern nicht bekannt sind.

Gerade nach der Zusammenlegung von verschiedenen Ortsgemeinden zu grösseren politischen Gemeinden ist das gegenseitige Kennen und die Achtung voreinander nicht mehr generell vorhanden. Oft wird dann emotional entschieden, weil klare Kriterien bei einer Gemeindeversammlung nicht angewendet werden können.